

# CVP GENERALSEKRETARIAT

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

## **Bundesamt für Migration**

Stabsbereich Recht

Frau Gabriela Roth, Sekretariat

3003 Bern

Bern, 15. April 2009

### **Vernehmlassungsantworten / Änderungen:**

#### **1. Im Asylgesetz und im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**

#### **2. Im Ausländergesetz als indirekter Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12.1.2009 und vom 14.1.2009 haben Sie uns eingeladen, zu den oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns in einer einzigen Antwort zu beiden Vorlagen zu äussern.

Die Gesetzgebung und ihre Anwendung im Asyl- und Ausländerbereich sind aufgrund der internationalen geopolitischen Veränderungen (neue Krisenherde, Bürgerkriege und Migrationsströme) laufend neuen Herausforderungen unterworfen.

**Für die CVP Schweiz ist und bleibt die humanitäre Tradition der Schweiz ein zentraler Wert unserer Gesellschaft. Wir wehren uns gegen jede Tendenz, die geltenden Flüchtlingseigenschaften auszuhöhlen. Wir fordern weiterhin die Respektierung und Unteilbarkeit der Menschenwürde. Die Schweiz muss auch in Zukunft all jenen Menschen Schutz bieten, die aufgrund eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie Situationen allgemeiner Gewalt ausgesetzt sind und Zuflucht brauchen. Die CVP Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Schweiz den internationalen Vereinbarungen nachkommt und das Asylrecht wie folgt anwendet: Wer aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, hat Recht auf Asyl.**

Der Missbrauch des Asyl- und Ausländerrechts muss jedoch konsequent bekämpft werden. Deshalb steht die CVP Schweiz auch für schärfere Sanktionen bei Missbrauch ein.

Die seit August 2008 wieder steigende Zahl an Asylgesuchen ist für die CVP Schweiz kein Grund für verschärftes Recht. Vielmehr sind im Vollzug die „echten“ von den „unechten“ Flüchtlingen zu unterscheiden, damit ersteren ihr Recht zugestanden wird. Die Zuwanderung aus gewissen Staaten hat in den vergangenen Monaten dazu geführt, dass die Schweiz innerhalb von Europa vermehrt und als „privilegiertes“ Zielland von Asylsuchenden ausgesucht wurde. Damit dieser Tendenz entgegengewirkt werden kann, sind Gesetzesänderungen erforderlich.

**Die Umsetzung und der Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts liegen bei den Kantonen. Diese sind schon heute mit verschiedenen Problemen konfrontiert. Die CVP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Neuerungen im Asyl- und Ausländerrecht, hält aber fest, dass diese die Probleme der Kantone nur beschränkt lösen können. Es braucht Verbesserungen im Vollzug.**

Die CVP Schweiz unterstützt die vorliegenden Änderungsvorschläge des Bundesrates mit dem Ziel, die Verfahrensabläufe zu beschleunigen und effizienter auszugestalten. Der Missbrauch soll in Zukunft hart bestraft werden. Die CVP setzt sich für ein starkes Asylrecht ein und für die konsequente Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention.

## 1. Änderungen im Asylgesetz und im Ausländergesetz

### Asylgesetz (AsylG)

**Art. 3 Abs. 3 NEU:** *Der Flüchtlingsstatus wird nicht mehr anerkannt, wenn er ausschliesslich wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion geltend gemacht wird.*

**Die CVP Schweiz unterstützt diese Neuerung mit dem Vorbehalt,** dass im Einzelfall die Hintergründe einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion genau geklärt werden. In gewissen Ländern kommt der Dienstverweigerung einer echten Verfolgung gleich. Die schweizerische Praxis gewährt einen privilegierten Flüchtlingsstatus aus religiöser und politischer Verfolgung. Wir gehen davon aus, dass die Abklärungen dementsprechend sorgfältig gemacht werden und die geltende Praxis nicht ändert.

**Wegfall von Art. 19 Abs. 1bis und Abs. 2, Art. 20:** *Auf der Schweizer Botschaft im Herkunftsstaat dürfen keine Asylgesuche mehr eingereicht werden.*

**Die CVP Schweiz unterstützt diese Neuerung:** Unser Land ist der einzige europäische Staat, der Asylgesuche auf Botschaften noch entgegennimmt. Diese Praxis führt zu einer hohen Mehrbelastung in der Behandlung von Asylgesuchen zu Ungunsten der Schweiz. Wir

unterstützen hingegen Massnahmen gegen Schlepperkriminalität und für die öffentliche Information über die Gefährlichkeit von Fluchtwegen. Bei unmittelbarer und direkter Gefährdung an Leib und Leben sollen aber Flüchtlinge weiterhin direkt aufgenommen werden können (Art. 56 AsylG).

**Art. 111b-111d NEU:** *Einheitliche, rasche und schriftliche Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen.*

**Die CVP Schweiz unterstützt diese Neuerung** im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren und der Missbrauchsbekämpfung: Solche Gesuche dienen oft dem Zweck, die Verfahren zu verzögern, den Aufenthalt in der Schweiz zu verlängern und den Sozialhilfestopp zu unterlaufen.

**Art. 115, 116 NEU:** *Strafrechtliche Sanktionierung missbräuchlicher politischer Tätigkeit in der Schweiz mit dem alleinigen Zweck, Flüchtlingseigenschaft zu begründen.*

**Die CVP Schweiz unterstützt diese Neuerung:** Wenn sich Asylsuchende ohne relevante Asylgründe in der Schweiz politisch betätigen, indem sie ihre persönlichen politischen Aktivitäten als Grund für Verfolgung im Heimat- oder Herkunftsstaat darstellen - und zwar ausschliesslich um den Flüchtlingsstatus zu erlangen - soll dies strafrechtlich sanktioniert werden. Solche Handlungen führen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber tatsächlich politisch verfolgten Menschen und stellen einen Missbrauch des Asylrechts dar. Heute existieren getarnte Agenturen in der Schweiz, welche auch nicht Verfolgten zu einer Bühne für regimekritische Äusserungen gegenüber ihrem Heimatland verhelfen. Diese Agenturen oder Vermittler müssen ebenso strafrechtlich belangt werden.

## **Ausländergesetz (AuG)**

**Art. 75 und 76 NEU:** *Ergänzende Bestimmungen zu Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.*

Im Dublin-Raum ist nur ein einziger Staat für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig. Nimmt dieser Dublin-Staat einen Asylsuchenden auf, verfügt der Bund einen Nichteintretensentscheid: Im Hinblick auf einen geordneten Vollzug der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat **begrüsst die CVP Schweiz diese Bestimmungen** als Instrumente, die ein Untertauchen der betroffenen Personen verhindern. Wir legen aber grossen Wert darauf, dass Überstellungen von Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Abkommens nur in Staaten erfolgen, welche die Genfer Flüchtlingskonvention respektieren.

**Art. 83 Abs. 5 NEU:** *Persönliche Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit der Wegweisung.*

**Für die CVP Schweiz geht diese persönliche Beweislast zu weit. Es erscheint uns für Betrof-**

**fene schwierig und in gewissen Fällen nicht möglich, ihre Bedrohung an Leib und Leben im Herkunfts- oder Heimatstaat schlüssig darzulegen.** Denn bisher wurde die Zumutbarkeit einer Rückkehr in ein Herkunfts- oder Heimatstaat von den Behörden geklärt und beurteilt. Zudem hat die Schweiz die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 ratifiziert, worin dieser Beweis nicht verlangt wird. Dies ist auch im Sinne der verdienstvollen Tätigkeit schweizerischer Hilfswerke. Begrüssenswert ist die in Abs. 5bis und 5ter der neuen Bestimmung vorgesehene Bezeichnung von Staatsgebieten durch den Bundesrat, wohin der Vollzug einer Wegweisung generell als unzumutbar gilt.

## **2. Änderung des Ausländergesetzes (AuG) als indirekter Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“**

**Die „Ausschaffungsinitiative“** will durch eine neue Verfassungsbestimmung Art. 121 Abs. 3 - 6 Ausländerinnen und Ausländer mit Verurteilung für bestimmte Straftaten (vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, andere schwere Sexual- und Gewaltdelikte, missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen) ausweisen. Die künftige Einreise soll verboten sein.

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat, auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen und ihrer humanitären Tradition verpflichtet. Missbräuche im Ausländerrecht und im Asylwesen gilt es im Interesse des gesellschaftlichen Friedens entschieden zu bekämpfen. Doch die „Ausschaffungsinitiative“ der SVP schießt an diesem Ziel vorbei. Es geht hier in erster Linie um Stimmungsmache, während der Gegenvorschlag des Bundesrates eine gute Richtung aufweist. Er geht der CVP Schweiz jedoch zu wenig weit. Massnahmen müssen umsetzbar und griffig sein, sie dürfen der Willkür aber keinen Vorschub leisten und müssen rechtsstaatliche Prinzipien – zum Beispiel die Verhältnismässigkeit von Strafen - respektieren. Mit der zusätzlichen Einführung des Landesverweises als Nebenstrafe könnte die gewünschte Wirkung erreicht werden.

Der Rechtsstaat garantiert Grundrechte und schützt den Menschen vor Willkür. Geht es nach der „Ausschaffungsinitiative“, so werden diese wichtigen Pfeiler des schweizerischen Rechtssystems für bestimmte Gruppen und aufgrund von zweifelhaften Kriterien ungültig. Die in der Initiative vorgesehenen neuen Verfassungsbestimmungen listen undifferenziert und pauschalisierend einen Katalog von Delikten auf, deren Begehung durch Ausländerinnen und Ausländer alle Aufenthaltsansprüche in unserem Land verwirkt. Die Liste ist weder vollständig noch sinnvoll. Schwere Gewalt- und Sexualdelikte werden mit missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen in einen Topf geworfen. Zwischen Personen mit Aufenthaltsbewilligung und Personen, die illegal in unser Land gekommen sind, wird nicht unterschieden

**Für die CVP Schweiz ist klar: Die Umsetzung dieser Volksinitiative hat einen menschenverachtenden Aspekt und sie würde in schwerwiegender Weise mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung kollidieren** Des Weiteren greift die Initiative in die Autonomie der Kantone ein, welche in der Schweiz für die Ausschaffung zuständig sind. Die CVP Schweiz begrüsst die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages. Das AuG soll angepasst werden. Gleichzeitig betonen wir, dass die vorgeschlagenen Änderungen unzureichend sind: Die Niederlassungsbewilligung (unbefristet) soll generell nur noch erteilt werden bei erfolgreicher Integration (Art. 34 Abs. 2 lit. c AuG NEU). Eine erfolgreiche Integration wiederum setzt Respektierung von Rechtsordnung, Verfassung, Wille zu Arbeit und Bildung sowie Sprachkenntnisse voraus. Widerrufsgründe sollen präzisiert und dem Grad der Integration bei entsprechenden Entscheidungen mehr Gewicht gegeben werden (Zusammenlegung Art. 62 und 63 AuG). Das geltende Recht sieht in Art. 63 Abs. 1 lit. a für den Widerruf einer Bewilligung eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vor.

**Für die CVP Schweiz geht dieser indirekte Gegenvorschlag zu wenig weit. Wir fordern zusätzlich die Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe.** So können auch Strafgerichte anordnen, dass sich kriminelle Ausländer nicht mehr in der Schweiz aufhalten dürfen. Aus Kostengründen sollen sie auch ihre Haftstrafe im Herkunfts- oder Heimatland verbüssen müssen. Dass im Herkunfts- oder Heimatstaat des Delinquenten ein rechtsstaatliches Verfahren sicher gestellt ist, liegt im prioritären Interesse der Schweiz.

Das Vollzugsdefizit, hervorgerufen durch die gleichzeitige Kompetenz von Gerichten und Migrationsämtern, würde bedeutend verringert. Eine Gesetzesrevision in diesem Sinne ermöglicht auch die Gleichbehandlung der Menschen in den Kantonen und wirkt somit einer willkürlichen Vorgehensweise entgegen.

Diese Massnahmen lassen das Asyl- und Ausländerrecht griffiger, rascher und effizienter umsetzbar werden. **Für die CVP Schweiz ist eine sorgfältige Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wichtig. Genau so wichtig ist für unsere Partei die Verhinderung klar erwiesener Missbräuche.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Christophe Darbellay, Nationalrat  
Präsident

Sig.

Tim Frey  
Generalsekretär